

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Jeverische wöchentliche Anzeigen und Nachrichten. 1791-1811 1792

39 (24.9.1792)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-119115](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-119115)

Anzeigen und Nachrichten.

Zweiter Jahrgang. Nr. 39.

Montag, den 24ten Septemb. 1792.

Gerichtliche Proclamationen und Publicat.

1) Es wird hierdurch zu Jedermanns Nachricht öffentlich bekannt gemacht, daß das in dem Zeverischen Tafel-Calendar von diesem Jahre auf den 23 Oct. bestgesetzte Winternachtmärkte nicht an diesem Tage, sondern 8 Tage früher, nemlich auf den 16ten Oct., der alten Observanz gemäß, werde gehalten werden. Zever, den 21 Sept. 1792.

(L. S.)

Aus Hochfürstl. Regierung.

2) Wann schon seit geraumer Zeit die Rede gegangen, daß einige Personen allhier mit Wahrsagen oder dem sogenannten Wicken sich abgeben, ungeachtet von Hochf. Regierung schon einmal Jemand, der sich dieses kindlichen und unvernünftigen Gewerbes verdächtig gemacht, eine scharfe Verwarnung geschehen ist: so wird bei sich erneuertem Gerüchte, daß dieses höchst sträfliche verabscheuungswürdige Unwesen, wodurch der Name Gottes geschändet, und im gemeinen Wesen vielerlei Unordnung und Verwirrung angerichtet wird, wiederum einreise, ein Jedweder Obrigkeitlich ermahnet, an dergleichen thörigten und schändlichen Dingen niemals Theil zu nehmen, vielmehr wird alles Wahrsagen, Wicken und Zeichendeuten, auch alles, was damit einige Verwandtschaft hat, bei Strafe des Halseisens und öffentlicher Auspeitschung verboten. Sollten auch Personen von Stande so weit sich vergessen, daß sie in vorkommenden Fällen dergleichen unerlaubten Mittel zur vermeintlicher Erreichung des benötigten Zwecks sich bedienen: so sollen selbige mit nachdrücklicher Strafe für diese Vergehungen nicht nur angesehen, sondern es sollen auch ihre Namen zu ihrer öffentlichen Beschämung in das Wochenblatt eingerücket werden. Es werden daher der Stadtrath und der Vorstadts-Beamte ernstlich befehliget, sorgfältig zu vigiliren, damit dieses Verbot nicht übertreten werde, einen jeglichen Conventionsfall aber bei Hochf. Regierung zur Bestrafung ungesäumt zu de-

nunciiren. Wornach ein Jeder sich zu achten, und für Schimpf und Schaden zu hüten hat. Sign. Jever, den 7 Sept. 1792.

(L. S.) Aus Hochf. Regierung.
 3) Nachdem von den Unterthanen viele Beschwerden geführt werden, daß hin und wieder in hiesiger Herrschaft viele fremde Herumläufer, welche böhmische und ungarische Medicin, auch allerhand Wasser und Pflaster zum Verkauf umtragen, sich betreten lassen, ihre gefährliche Waaren an Einwohnern, insonderheit an Landleuten, mit verführerischen und glatten Worten anpreißen, auch wohl mit Ungestüm, und gemeiniglich um einen hohen Preis aufdringen, wodurch verschiedentlich bei einigen, welche dergleichen schädlichen Mittel sich bedienen haben, der Tod beschleuniget ist, da sie, wenn sie den ordentlichen Weg eingeschlagen hätten, und die Obrigkeitlich bestellten Aerzte und Wundärzte zu rechter Zeit zu Rath gezogen hätten, wiederum genesen, und am Leben erhalten werden können, daher Hochf. Regierung dem fernern Uebel Einhalt zu thun sich genöthiget siehet: so wird das Hausiren der Arznei- Krämer, welche solche unter den Titul böhmische und ungarische Medicin, oder einem etwaigen sonstigen Namen feil haben, auf das schärfste, und zwar der Ankauf und Gebrauch davon bei 20 Gfl. Brüche, oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe verboten, vielmehr soll bei dieser angedroheten Strafe ein jeder Unterthan schuldig sein, sobald ein solcher Medicinhändler sich irgendwo betreten lässet, denselben in der Stille dem Beamten zu melden, damit zur Arretirung seiner Person und Waaren Anstalt gemacht werde; wie denn auch die Hochf. Beamten und der Stadtrath nachdrücklich und bei Vermeidung schwerer Verantwortung angewiesen werden, über diese Verordnung genau zu vigiliren, durch die Auskündiger und Stadtdiener die Wirths- und andere verdächtigen Häuser fleißig visitiren, und dergleichen Hausirer sammt ihrem Kram zur Bestung bringen zu lassen. Wornach ic. Sign. Jever, den 7 Sept. 1792.

(L. S.)

Aus Hochf. Regierung.
 4) Wann Hochf. Regierung mißfällig in Erfahrung gebracht, daß die Häuslinge hier im Lande, insonderheit die unter dem Deiche wohnen, und deren Häuser und Wohnungen ganz allein stehen, in den irrigen Gedanken, daß, weil sie nicht unmittelbar mit andern benachbaret sind, ihre Schornsteine nicht fegen lassen, durch diese sträfliche Nachlässigkeit aber sie die Bewohner nicht nur selbst ihre eigene Haabseligkeit, sondern auch andern Unterthanen in die größte Gefahr setzen: so wird Hochf. Regierung zu Verhütung alles Unheils zu verordnen genöthiget: daß von nun an jeder Häusling im ganzen Lande seinen Schornstein jedesmal, wenn durch den Obrigkeitl.



angestellten Schornsteinfeger oder dessen Gesellen die Ansage geschieht, unweigerlich bei Vermeidung harter Gefängnißstrafe gegen die tarmäßige Gebühren reinigen lassen, und keine Einwendung hierwider statt finden, noch angenommen werden soll. Es werden zu dem Ende die Hochf. Beamten nachdrücklich angewiesen, über die Verordnung strenge zu halten, und dem Schornsteinfeger, wenn er wider Jemand über beschene Weigerung Klage führen sollte, thätigen Beistand zu verschaffen, die Reuigen aber bei Hochf. Regierung zur wohl verdienten Bestrafung zu benunciren. Wornach ic. Sign. Jever, den 13 Sept. 1792.

(L. S.)

Aus Hochfürstl. Regierung.

5) Wann Hochf. Regierung empfindlich wahrnehmen müssen, daß der Schuster Ernst Keil, der jüngsthin an ihm vollzogenen öffentlichen Bestrafung unerachtet, beständig fortfahre, der Trunkenheit sich zu überlassen, wodurch er nicht nur selbst zur aller Arbeit ganz untüchtig wird, sondern auch das Publikum auf das unanständigste ärgert, vornemlich aber der schwachen und unschuldigen Jugend ein schändliches Beispiel giebt, daher man auf die zweckdienlichsten Mittel, diesen unmäßigen Menschen von der Böllerei zurück zu halten, Bedacht nehmen müssen: so wird öffentlich hierdurch bekannt gemacht, daß niemand, ohne Unterschied der Person, er möge Gast- und Schenkwirth, oder Kaufmann sein, oder von welchem Stande, oder welcher Lebensart er wolle, bei Vermeidung 20 Gfl., oder in dem Fall der Unzahlbarkeit dieser Geldstrafe einer derselben angemessenen derben körperlichen Züchtigung sich unterstehen soll, dem Ernst Keil, oder dessen Ehefrau, jemals auch nur das allergeringste an starkem Getränke zu reichen, mit welcher Strafe auch alle dieienigen ohne Nachsicht angesehen werden sollen, die sich gelüsten lassen, dergleichen ihm zuzutragen, oder auf irgend einerlei Weise zu dessen Erlangung und Genuß ihm behülflich zu sein. Wornach sich also Jedermann zu achten. Sign. Jever, den 7 Sept. 1792.

(L. S.)

Aus Hochfürstl. Regierung.

6) Wann die in dieser Herrschaft bis zum 1 Sept. 1794 verpachtete Niederlag, nach Abfluß dieser Zeit, jedoch mit Ausschluß der Kirchspiele Cleverns, Sandel, Schortens und Sillenstäde, anderweit auf den bisherigen Fuß wiederum verpachtet werden soll: so können die Liebhaber sich am 6 Oct. vor Hochf. Cammer einfinden, und der Meistbietende, jedoch mit Vorbehalt höchster Genehmigung den Zuschlag gewärtigen. Wornach ic. Sign. Jever, den 7 Sept. 1792.

(L. S.)

Aus Hochfürstl. Cammer.



7) Es ist zu weil. Franz Conrad Frerichs Vergantung von Zinnen, Kupfer, Messing, Linnen, Betten, Tische, Stühle, Schränke, Wagen, Egde, Pflug, Pferden, Kühen, Schweinen und Gänfen, auch ungedroschenen Früchten, als: Weizen, Roggen, Gärsten, Haber und Bohgen, terminus auf den Mittwoch, als den 26sten dieses, in weil. Franz Conrad Frerichs Behausung, zum Sandumer Seedeich, angefeket worden. Wornach ic. Sign. Jever, den 12 Sept. 1792.

(L. S.)

Aus Hoff. Regierung.

8) Es ist zu Johann Friederich Richters Vergantung von Schaafen und Wolle terminus auf den Freitag, als den 28sten dieses, in dessen Behausung, zu Kloster, angefeket worden. Signat. Jever, den 19ten Sept. 1792.

(L. S.)

Aus Hochf. Landgerichte.

9) Es ist zu Gerd Jürgens Pfänder-Vergantung ad instantiam Johann Hinrich Ushorn, von Zinnen, Linnen, Kupfer, Messing, Tischen, Stühlen, Schränken, Manns- und Frauenkleidungsstücken und einige Bund Flachs terminus auf den Sonnabend, als den 29sten dieses, in Franz Hoflen Krughaus, zu Neuende, angefeket worden. Sign. Jever, den 21. Sept. 1792.

(L. S.)

Aus Hochfürstl. Landgericht.

10) Es soll eine Quantität Wangeröder Ausern von 8 bis 10000 Stück anhero gebracht werden, wenn so viele Subscribenten zu 10 Rth. für 100, als worunter sie nicht überlassen werden können, sich einfinden sollten. Die Liebhaber können sich Dienstags und Donnerstags in dieser und künftiger Woche, des Morgens von 10 bis 12 Uhr, also längstens den 27sten dieses, in der Bersetzstube vor der Cammer einfinden, ihre Namen und das Quantum aufzeichnen lassen. Der Tag, wenn solche ausgegeben werden sollen, wird durch diese Anzeigen oder den Ausruf bekannt gemacht werden.

Jever, in der Cammer, den 15 Sept. 1792.

Lotteriefachen.

In der 279sten Ziehung der privilegirten und garantirten Zahlenlotterie zu Herbst und Jever sind die Nummern:

7. 70. 23. 28. 49.

aus dem Glückbrade gezogen; die darauf gefallene Gewinne wert den Interessenten, von ihrem Collecteur gegen Einlieferung ihrer Letz ansbezahlet.

(2. 1)



Notifikationen.

1) Des Kaufmanns Claussen, zur Brabe, Ehefrau will die ihr aus der Erbschaft ihres weill. Vaters, Kaufmann Eilert Meinen, zu Westerstede, im Herzogthum Oldenburg, mit anheimgefallene, daselbst belegene Grundstücke, als: 1) das, sogenannte, Fricken-Haus, 2) das danebenstehende, sogenannte, Hemken-Haus, 3) den, sogenannten, Holzmacher-Garten den 26 October, Nachmittags um 2 Uhr, in Frerich Gerdes Wirthshaus, zu Westerstede, öffentlich verkaufen.

Zur Nachricht dienet hiebei, daß das Haus Nr. 1 zu 1000 Rt. das, Nr. 2 zu 200 Rt., in der Brandcasse versichert ist, beide an der allgemeinen Heer- und Steinstraße zu Westerstede ohnweit der Kirche liegen, und sich in einem sehr guten Stande befinden. Das erstere Haus ist ferner 2 Etagen hoch unter dem Dache, mit Stallraum zu Kühen und Pferden, auch einem geräumigen Keller versehen, hat gute Böden, und eine solche Structur, daß Dielen nur aufgelegt werden dürfen, um einen dritten Boden zu haben. Selbiges ist also sowohl zur Handlung und Wirthschaft, als einer Fabrike sehr bequem und gelegen, zumal solches mitten in dem Flecken Westerstede, wohin 20 zum Theil große Dorfschaften zur Kirche gehen, steht, und es daselbst an Arbeitsleuten niemals gebricht.

2) Der Fürstl. Planteur Schübe, in Jever, macht dem Publicum hiemit bekannt, daß bei ihm in Commission zu haben: ein Sortiment Harlemmer gefüllter Hiachtschen von 400 Sorten, als blaue, rothe, fleischfarbige, weiß mit roth, weiß und violet, weiß und gelb, ganz gelbe &c. Der Preis wird nach Unterschied der Güte, das Stück von 3 Schilling bis zu 10 und 12 Mark Hamburger Courant bestimmt. Desgleichen sind im Ganzen das 100 zu 12, 14, 24 bis 34 Mk. zu haben. Auch sind frühe Tulipanen im Ganzen zu 5 bis 6 Mk. a 100 zu haben. Desgleichen Ranunkeln a 100 6 bis 8 Mk., Anemonen a 100 8 bis 10 Mk., doppelte Zuberrosen a Stück 5 Schilling, einfache dito a Stück 2 Sch.; Tacetten gelbe, weiße mit gelbem Kelch im Ganzen p. 100 Stück 10 Mk.; Narcissen, gelbe und weiße gefüllte, im Ganzen p. 100 St. 6 Mk.; doppelte Jonquillen das Stück von 1 bis 4 Schilling; Fritularien, verschiedene Sorten, a 100 7 Mk.; Crocus, verschiedene Sorten, im Ganzen p. 100 St. 1 Mk. 8 fl. Auch sind bei demselben ein- und zährige Pfirsichen- und Apricosenbäume zu haben. Doch wird gerne gesehen, daß sie bei guter Zeit bestellt werden. Liebhaber können bei demselben den Catalogus von oben benannten Blumen abfordern lassen; um sich nach Belieben von denselben auszuwählen.



3) Eine Person, welche die Haushaltung und besonders die Kochkunst versteht, auch als Haushälterin bereits verschiedentlich in Diensten gewesen, wünschet in namllicher Qualität entweder gleich 180 oder um Mai wieder in Condition zu treten. Von dem Expeditour dieser Anzeigen erhält man nähere Nachricht.

4) Dem hochgeehrten Publico, auch denen auswärtigen Liebhabern, mache ich hiedurch bekannt, daß ich, wenn es die Witterung erlaubt, am Sonntage, den 30sten dieses, oder, bei unglünstigem Wetter, am Tage darauf, ein sehr schönes hier noch nie gesehenes Feuerwerk abbrennen werde. Der Preis des ersten Plazes ist 36 gr., des zweiten 24 gr. und des letztern 12 gr., und kann man die deshalbigen Billets schon Tags vorher oder an diesem Tage bei mir erhalten. Der Ort, wo solches geschehen soll, ist hinter den neuen Gebäuden, zwischen den beiden Fürstl. Gärten, und ersuche ich um zahlreichen Zuspruch. Jever. Froboese, Fürstl. Feuerwerker.

5) Anna Margr. Jaspers, aus Bremen, empfiehlt sich in diesem Markte mit allen Arten fertigen Damenputzes, nach dem neuesten Geschmack, diversem couleurten Atlas zu Satoppen, gestreiften Atlaffen, engl. Gaze, Krep, ital. und engl. Floren, franz. Blondes, Entoilagen Spitzen, schwarzen Spitzen, brodirten Damens-Tüchern, engl. und dänischen Handschuhen, franz. Blumen, ganz modernen Ohrringen und Perlen, Angora Muffen, schwarzen Feder-Muffen, Fächern, Herrn Westen, gestickter und sonstiger Sorte, Cravatten, einem neuen Sortiment engl. Chäsen und Cattune, Panage- und andere moderne Straußfedern, von allen Sorten Stroh- und Basthütthe, nebst mehrern andern Artikeln. Nicht weniger offeriret man eine Sorte des schönsten ganz feinen Puders, auch vom ächten Braunschweiger Grün. Sie logirt bei Hammerschmidt sen.

6) Der Hohenkircher Kirchenrath, Laddick Laddicken, hat 200 Rt. Kirchengelder gegen 4 Procent Zinsen zu belegen. Wem damit gedienet, wolle sich ehestens bei ihm melden.

7) Unterzeichneter hat sofort 2000 Rt. entweder im Ganzen oder in Summen von 4, 5 bis 600 und mehr Rt. gegen billige Zinsen zu belegen. Peecken, Gerichtschreiber.

8) Bei demselben sind noch 1200 Rt. zu 4 Procent anzuleihen.

X 9) Es sind die vornalige Edo Martens zugehörige, am Buskohlser Wege belegene 4 Matten Landes, anstehenden Mai 1793 anzutreten, auf einige Jahre zum Fennen, zu verpachten. Die Liebhaber können mit dem Rathsverwandten Prätorius darüber Heurung schließen.

10) Weil: Gerhard Ulrich Aren Sohnes Vormünder haben ein Haus in der Hofmarienstrasse, so von Jaucke Jaucken bewohnet wird, nebst 2 Gärten vor dem St. Annenthor, davon der eine an Ferdinand Haase jährlich für 4 Rt. 13 Sch. 10 W. verheuert, und der andere an Abraham Kode für 1 Rt. 9 Sch. jährlicher Erbpacht ausgethan ist; ferner noch ein Haus und Kigen in der kleinen Burgstrasse, so von Popke Wittig und Hinrich Christian Jüelfs bewohnet wird, nebst dabei gehörigen 3 Gärten aufm heiligen Lande, aus freier Hand zu verkaufen. Die Liebhaber belieben sich am 5 Oct. in Otto Hinrich Kooßs Hause einzufinden, Conditiones zu vernehmen und nach Belieben zu contrahiren.

11) Da man Theilungshalber sowohl den wahren Actio- als Passivzustand des weil. Landgerichtspedellen Steinhaus Erben Vermögen zu erfahren wünschet: so werden alle diejenigen, welche noch auf irgend eine Art Forderung oder Anspruch an weil. Landgerichtspedellen Steinhaus Vermögen haben, hiedurch ersuchet, solches innerhalb 14 Tagen bei dem buchhaltenden Vormunde, Rechnungssteller Kunstenbach, anzugeben; gleich denn auch diejenigen, welche an diesseitige Masse schuldig sind, sich also ohne weitere Erinnerung zur Bezahlung bequemen werden.

12) Es hat Habbe Taddicken Habben Cur; des Nücklef Westendorfs Tochter noie. ein Capital groß 200 Rt. gegen hinlängliche Sicherheit zu belegen, wovon man auch bei dem Rechnungssteller Kunstenbach weitere Nachricht erfahren kann.

13) Wer in diesem nächsten Winter einige Ochsen oder anderes junges Hornvieh gegen ein billiges Futtergeld mit Stroh durchfüttern lassen will, kann sich bei Michel Cordes, auf dem neuen Sanduiner Groden, melden.

14) Weil: Johann von Garret's Klüder Vormünder sind gesonnen, ihrer Pupillen weil. Erblassers Wohnhaus am Altenmarkt, auf bevorstehenden Michaelis oder Mai k. J. anzutreten, zu verheuern. Die Liebhaber können sich am 29 Sept., des Nachmittags um 3 Uhr, in des Gastwirths Franz Troughon Behausung einzufinden, und nach Gefallen contrahiren.

15) Wenn Jemand in dieser Gegend Oldenburger alte Münzen, als Ducaten, alte Reichschaler, auch von größerm und geringerm Werthe möchte absetzen wollen, erbiethet sich das Postcomtoir hieselbst, selbige gegen gute Bezahlung einzuwechseln. Jever. W. Liaden.



16) Unterzeichneter ersucht hiedurch diejenigen, welche bei ihm Sachen zum Färben gebracht haben, besonders die, welche ihre Zeuche schon seit Jahr und Tag bei ihm haben liegen lassen, solche gegen Erlegung des Färberlohns abholen zu lassen. Auch ersuche ich alle diejenigen, welche mir dieserwegen restiren, ihre längst erhaltenen Rechnungen nummehr des nächsten zu berichtigen; ich bin widrigenfalls genöthiget, mir die Bezahlung durch gerichtliche Hülfe zu verschaffen.

Isaac Schwabe, Schönfärber.

17) Liebhabern seltener Naturalien offeriret man gegen billigen Preis zwei Stücke Bernstein. Beide Stücke sind ganz klar, durchsichtig und ganz ohne Tadel. Das eine wieget 4 Pf. 24 Loth köln. und das andere 2 Pf. 12 Loth. Kenner behaupten, daß nur wenige Stücke von gleicher Güte aus Westindien, als woher auch diese Stücke übersandt sind, kommen würden. Hübling giebt nähere Nachricht.

18) Schiffer Hero Tiarks Wedemeier, von Hockstel, liegt mit seinem Schiff in Bremen in Ladung auf hier, und wird nach Verlauf 14 Tage gewiß abfahren. Die Herren Kaufleute und Freunde, so von daher einige Waaren zu entbieten haben, bittet er um den Vorzug der Einladung gegen prompte Bedienung und billige Fracht.